



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 2005

Nummer 33

## Inhalt

## III.

**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

	Datum	Titel	Seite
		<b>Innenministerium</b>	
25. 7. 2005		RdErl. – Wahl zum 16. Deutschen Bundestag . . . . .	810
		<b>Landeswahlleiterin</b>	
25. 7. 2005		Bek. – Wahl zum 16. Deutschen Bundestag; Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin. . . . .	838

**Hinweis:**

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

### III.

#### Innenministerium

##### Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 7. 2005  
– 12 – 35.04.00 –

#### Inhaltsübersicht

- 1 Rechtliche Grundlagen
- 2 Zuständigkeit
- 3 Wahlberechtigung
- 4 Wählbarkeit
- 5 Wahlauschlussgründe
- 6 Wählerverzeichnis
- 7 Wahlbenachrichtigung
- 8 Wahlscheine, Briefwahlunterlagen
- 9 Unterstützungsunterschriften, Wahlrechtsbescheinigung
- 10 Einreichungsfrist für Wahlvorschläge
- 11 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
- 12 Reihenfolge der Wahlvorschläge (Bekanntmachung, Stimmzettel)
- 13 Wahlvorstände, Briefwahlvorstände
- 14 Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke
- 15 Vordrucke, Stimmzettel
- 16 Wahlgeräte (Stimmzählgeräte)
- 17 Wahlbekanntmachung
- 18 Dienst am Wahlvortag und am Wahltag
- 19 Wahlzeit
- 20 Wahlraum
- 21 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung
- 22 Parteibeauftragte im Wahlraum
- 23 Briefwahl
- 24 Stimmabgabe
- 25 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- 26 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln
- 27 Schnellmeldungen
- 28 Wahlstatistik
- 29 Sicherung der Wahlunterlagen
- 30 Vernichtung von Wahlunterlagen
- 31 Fristen, Termine
- 32 Erfahrungsbericht

Die **Wahl** zum 16. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem **18. September 2005**, statt (Anordnung des Bundespräsidenten gem. § 16 BWG vom 21. Juli 2005, BGBl. I S. 2170).

#### 1

##### Rechtliche Grundlagen

###### 1.1

**Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863),

**Bundeswahlgesetz** (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674),

**Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag** vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179),

**Bundeswahlordnung** (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951),

**Wahlstatistikgesetz** (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412),

**Bundeswahlgeräteverordnung** (BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749),

**Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582),

Gesetz über die politischen Parteien (**Parteiengesetz**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673),

**Abgeordnetengesetz** (AbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835),

**Soldatengesetz** (SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482),

**Strafgesetzbuch** (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2005 (BGBl. I S. 969),

**Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen** vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536/SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306).

###### 1.2

Die vorgezogene Bundestagswahl 2005 wird im Vergleich zur Bundestagswahl 2002 auf nicht wesentlich veränderter Rechtsbasis durchgeführt. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind nur in wenigen Punkten geändert worden (Einzelheiten unten 1.3).

Besonders zu beachten ist aber die **Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz** durch die oben unter 1.1. genannte Verordnung vom 21. Juli 2005. Danach gilt Folgendes:

- a) Beteiligungsanzeige von Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG spätestens am 47. Tag vor der Wahl (2. 8. 2005),
- b) Feststellung des Bundeswahlaußchusses nach § 18 Abs. 4 BWG (ununterbrochene Vertretung von Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag; Anerkennung als Parteien) spätestens am 37. Tag vor der Wahl (12. 8. 2005),
- c) Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten nach § 19 Abs. 1 BWG spätestens am 34. Tag vor der Wahl (15. 8. 2005),
- d) Entscheidung der Kreiswahlaußchüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge nach § 26 Abs. 1 BWG am 30. Tag vor der Wahl (19. 8. 2005),
- e) Entscheidung des Landeswahlaußchusses über Beschwerden gegen Entscheidungen von Kreiswahlaußchüssen nach § 26 Abs. 2 Satz 5 BWG spätestens am 24. Tag vor der Wahl (25. 8. 2005),
- f) Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter/innen nach § 26 Abs. 3 BWG spätestens am 20. Tag vor der Wahl (29. 8. 2005),
- g) Entscheidung des Landeswahlaußchusses über die Zulassung der Landeslisten nach § 28 Abs. 1 BWG am 30. Tag vor der Wahl (19. 8. 2005),
- h) Entscheidung des Bundeswahlaußchusses über Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeswahlaußchusses nach § 28 Abs. 2 Satz 5 BWG spätestens am 24. Tag vor der Wahl (25. 8. 2005),

- i) Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleiterin nach § 28 Abs. 3 BWG spätestens am 20. Tag vor der Wahl (29. 8. 2005),
- j) Mitteilung des Ausschlusses von der Listenverbindung an den Bundeswahlleiter nach § 29 Abs. 1 BWG spätestens am 20. Tag vor der Wahl (29. 8. 2005),
- k) Entscheidung des Bundeswahlausschusses zu Mitteilungen über den Ausschluss von Listenverbindungen nach § 29 Abs. 2 BWG spätestens am 16. Tag vor der Wahl (2. 9. 2005),
- l) Bekanntmachung des Bundeswahlleiters nach § 29 Abs. 3 BWG über die Listenverbindungen und die Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung abgegeben wurde, spätestens am 15. Tag vor der Wahl (3. 9. 2005).

### 1.3

Das **Bundeswahlgesetz** ist nach der Bundestagswahl 2002 geändert worden durch

- a) das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) i. V. mit der Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Artikels 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 29. November 2002 (BGBl. I S. 4501) – am 17. Oktober 2002 in Kraft getreten –,
- b) den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 1a des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),
- c) Artikel 2 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
- d) Artikel 11 Nr. 2 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950),
- e) das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674).

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen

zu a):

- Wahlen für die Vertreterversammlungen nach § 21 Abs. 3 Satz 4 frühestens 29 (bisher 23) Monate nach Beginn der Wahlperiode des Bundestages

zu b):

- Erstattung von Ausgaben für Stimmzettelschablonen an Blindenvereine nach § 50 Abs. 4 durch den Bund

zu c):

- Änderung der Bezeichnung eines Bundesministeriums in § 35 Abs. 3 Satz 2

zu d):

- Änderung einer Gesetzesbezeichnung in § 3 Abs. 1 Satz 2

zu e)

- Änderung der Wahlkreisabgrenzungen und -beschreibungen. In NRW Änderung nur bei den Wahlkreisen 132 Gütersloh und 138 Paderborn (Zuordnung der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, bisher Wahlkreis 132, zum Wahlkreis 138).

Die **Bundeswahlordnung** wurde seit der Bundestagswahl 2002 geändert durch

- a) den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),
- b) das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), in Kraft ab 1. September 2005,
- c) Artikel 50 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),

- d) die Neunte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951).

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen:

zu a):

- Möglichkeit der Verwendung von Stimmzettelschablonen durch Blinde oder Sehbehinderte (§ 57 Abs. 4)
- Auswahl und Einrichtung der Wahlräume so, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 46 Abs. 1 Satz 3)
- frühzeitige Mitteilung der Gemeindebehörden, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 46 Abs. 1 Satz 4)

zu b):

- geänderte Bezugnahme auf das Bundesreisekostengesetz in § 10 Abs. 1

zu c):

- „Bundespolizei“ statt „Bundesgrenzschutz“ in § 12 Abs. 3 Satz 1

zu d):

- (wie schon zur Europawahl 2004) Wegfall des Sonderverfahrens für die Wahlteilnahme der auf Anordnung ihres Dienstherrn im Ausland lebenden Beamten/Beamtinnen, Soldaten/Soldatinnen, Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst nebst den Angehörigen ihres Hausstandes (betrifft geänderte §§ 12 Abs. 3, 16 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 5)
- nach § 88 Abs. 2a fakultativer Versand der Wahlbenachrichtigung durch den Landeswahlleiter (In NRW macht die Landeswahlleiterin hiervom **nicht** Gebrauch.)
- Änderung der Anlagen 2, 3 und 4 (u. a. Aktualisierung der Hinweise auf die derzeitigen Mitgliedstaaten des Europarates in Anlage 2; Aufnahme der Vorausverfügung „Bei Umzug Anschriftenbenachrichtigungskarte!“ in die Wahlbenachrichtigung gem. Anlage 3).

## 2

### Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl (§ 8 BWG; §§ 1 bis 3 BWO)

#### 2.1

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung, die Bundeswähleräteverordnung oder die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen anderen Stellen übertragen sind.

#### 2.2

Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hiernach in der Regel die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Dieser Runderlass übernimmt im Folgenden die Bezeichnung Gemeindebehörde aus dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung.

## 3

**Wahlberechtigung (§ 12 BWG)**

## 3.1

## Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

## 3.1.1

Wahlberechtigt sind die Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Die Dreimonatsfrist gilt nicht bei Rückkehr von nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Der Wohnungsbezug nach § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbezug (§ 15 MG NRW). Hat eine Deutsche bzw. ein Deutscher keine Wohnung im Sinne des Melderechts, so hält sie bzw. er sich im Geltungsbereich des Gesetzes sonst gewöhnlich auf, wenn sie bzw. er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie bzw. er im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muss er auf andere Weise (z.B. durch Zeugen) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

## 3.1.2

Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für

- Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hauses,
- Binnenschiffer/innen sowie für die Angehörigen ihres Hauses und
- im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Unterbrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

## 3.2

## Wahlberechtigung der Auslandsdeutschen

Bestimmte Personen sind schon seit jeher auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Dies gilt für Beamten und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie für die Angehörigen ihres Hauses (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG).

Daneben sind nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BWG wahlberechtigt

- a) die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen sowie
- b) die am Wahltag nicht länger als 25 Jahre in einem anderen Staat lebenden Deutschen,

sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Die Voraussetzungen sind auch bei einer früheren Wohnung oder einem früheren Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR erfüllt.

In den Fällen nach Buchstabe a) ist weitere Voraussetzung, dass das Wahlgebiet erst drei Monate nach dem 23. 5. 1949 verlassen wurde.

Auf die weiteren Hinweise in Nr. 6.1.1 und **Anlage 1** nehe ich Bezug.

Die übrigen Mitgliedstaaten des Europarates ergeben sich aus der Auflistung in Randnummer 11 der Anlage 2 BWO.

## 3.3

Zur Vermeidung von Missverständnissen bestimmt § 12 Abs. 5 BWG ausdrücklich, dass bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 der Tag der Wohnungs- und Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist.

## 3.4

**Nicht (mehr) materiell** nach § 12 Abs. 1 und 2 BWG **Wahlberechtigte**, etwa infolge des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, dürfen nicht wählen. Dies gilt auch dann, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen wurden und eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Wer nicht wahlberechtigt ist und dennoch wählt, kann sich nach § 107 a StGB (Wahlfälschung) strafbar machen.

Der Beifügung eines entsprechenden Merkblatts bei der Versendung der Briefwahlunterlagen und des Aushangs eines entsprechenden Hinweises neben der Wahlbekanntmachung am Wahltag, wie mit Erlass vom 21. 3. 2005 – 12 – 35.09.00 – für die Landtagswahl bestimmt, bedarf es für die Bundestagswahl nicht mehr.

Bei einem Verdacht strafbarer Handlungen sollten diese angezeigt werden.

## 4

**Wählbarkeit (§ 15 BWG)**

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 15 BWG abschließend umschrieben. Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

## 5

**Wahlauschlussgründe (§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)**

Die Wahlauschlussgründe für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit gelten unverändert fort.

## 6

**Wählerverzeichnis (§§ 14, 17 BWG; §§ 14 bis 24 BWO)**

## 6.1

In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag, dem 35. Tag vor der Wahl (14. August 2005) für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter mit mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach dem Melderecht.

## 6.1.1

Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, die nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, § 16 Abs. 2 Nr. 2 BWO. (Das Sonderverfahren für Deutsche nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes – öffentlicher Dienst – wurde abgeschafft, vgl. oben 1.3 zur Bundeswahlordnung, Buch-

stabe d. Der Antrag muss spätestens am 21. Tag vor der Wahl (Sonntag, 28. August 2005) der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 BWO zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller/innen möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 BWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei allen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern erhältlich (§ 18 Abs. 5 Satz 2 BWO). Darüber hinaus hat der Bundeswahlleiter in seinem Internetangebot die Möglichkeit für Auslandsdeutsche geschaffen, den Antragsvordruck zur Eintragung in das Wählerverzeichnis aus dem Internet als pdf-Datei herunter zu laden und am PC auszufüllen. Auch ein solches Antragsformular muss aber von Antragstellenden handschriftlich unterzeichnet sein. Die Antragstellung per E-Mail ist somit ausgeschlossen.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Gemeinde, in der die bzw. der Wahlberechtigte nach ihrer bzw. seiner Erklärung vor ihrem bzw. seinem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt gemeldet war (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 BWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 18 Abs. 5 Satz 3 BWO). In der **Anlage 1** sind wesentliche Fälle möglicher Aufenthaltswechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Gebieten von Mitgliedstaaten und von Nichtmitgliedstaaten des Europarates bzw. zwischen diesen Staaten sowie die Beurteilung der Frage des aktiven Wahlrechts in diesen Fällen dargestellt.

Von der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Bundeswahlleiter durch Übertragung der Zweitausfertigung des Antrags mit dem Vermerk über die Eintragung unverzüglich zu unterrichten (§ 18 Abs. 5 Satz 4 BWO). Die aus dem Internet heruntergeladenen Vordrucke (einsichtig gedruckt) sind von der Gemeindebehörde so zu heften, dass jeweils Vorder- und Rückseite miteinander verbunden sind. Die Übertragung der Vordrucke an den Bundeswahlleiter kann auch elektronisch erfolgen.

### 6.1.2

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschifferinnen/-schiffern verweise ich auf § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BWO. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO zu beachten.

### 6.1.3

Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie für eine Wohnung gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Da in Nordrhein-Westfalen durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 MG NRW nicht begründet werden, entfällt in unserem Land eine Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 BWO. Ist die bzw. der Betreffende ansonsten nicht für eine Wohnung gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c BWO). Der Antrag ist an die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BWO).

## 6.2

„Veränderungsdienst“

### 6.2.1

Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z.B. auf-

grund eines Wohnungswechsels § 16 Abs. 3 bis 6 BWO). Die darin u. a. vorgesehene Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck der Beseitigung von Doppeleintragungen nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO). Von der Streichung ist die bzw. der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.

### 6.2.2

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 29. August bis 2. September 2005 (Montag bis Freitag), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Satz 1 BWO bereitzuhalten. Dies ist gemäß § 20 Abs. 1 BWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl (25. 8. 2005) nach dem Muster der Anlage 5 BWO öffentlich bekannt zu machen. Ein Einsichtsrecht besteht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der eigenen im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten; die Überprüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; ausgeschlossen ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 MG NRW eingetragen ist (vgl. § 17 Abs. 1 BWG).

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BWO). Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Durch die besondere Form des automatisiert geführten Wählerverzeichnisses sind keine zusätzlichen Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten zulässig geworden, die über die Einsichtnahme in ein entsprechendes Papier-Wählerverzeichnis hinausgehen. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeindeverwaltung bedient werden.

### 6.2.3

Nach § 21 Abs. 3 BWO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nicht durch Träger von Wahlvorschlägen angefertigt werden. Auch das früher verschiedentlich geübte Verfahren, dass die Gemeinde Auszüge oder Abschriften erteilt hat, ist nicht zulässig.

Die Regelung gebietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Möglichkeit der Erteilung von Gruppenauskünften durch die Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 1 MG NRW hinzuweisen.

Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur in dem engen Rahmen des § 89 Abs. 2 BWO zulässig. Im Übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 89 Abs. 1 BWO).

## 6.3

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl (17. September 2005) abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl (15. September 2005). Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 8 BWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen. Vgl. § 24 Abs. 1 BWO.

## 6.4

**Berichtigungen des Wählerverzeichnisses** sind nach Maßgabe des § 23 BWO zulässig. Berichtigungen nach § 23 Abs. 2 (offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit) und § 53 Abs. 2 BWO auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 4 BWO). Beispiele für Amtsberichtigungen (Eintragungen, Änderungen, Streichungen) wegen **offensichtlicher Unrichtigkeit** oder Unvollständigkeit sind das Versagen kommunikationstechnischer Einrichtungen, die doppelte Eintragung von Personen, Mehrfacheintragungen von sog. Auslandsdeutschen, die Eintragung von am Wahltag noch nicht 18jährigen, Tod, Verlust des Wahlrechts, Eintritt eines Wahlauschlussgrundes nach § 13 BWG.

Zu beachten ist, dass nach Beginn der Einsichtsfrist gemäß § 23 Abs. 1 BWO ansonsten Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig sind und die §§ 16 Abs. 2 bis 5, 18 Abs. 5 Satz 6 und Abs. 6 Satz 4 sowie 30 BWO unberührt bleiben. Die §§ 16 Abs. 3 bis 5 (Eintragung auf Antrag bei Wohnungswchsel) und 22 BWO (Verfahren bei Einsprüchen) sind im Verhältnis zu § 23 Abs. 2 Satz 1 BWO (Fälle offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit) abschließend und gehen dieser Regelung vor (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BWO).

## 7

## Wahlbenachrichtigung (§ 19 BWO)

## 7.1

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor dem Beginn der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 28. August 2005, ist zwingend vorgeschrieben. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der bzw. des Wahlberechtigten nicht enthalten. Diese aus Datenschutzgründen erforderliche Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um dem vorzubeugen, empfehle ich, in solchen Fällen gegebenenfalls dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

## 7.2

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 BWO ist ein Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung im Einzelnen sind der Gemeindebehörde überlassen. Allerdings soll der nach § 19 Abs. 1 BWO vorgegebene Inhalt enthalten und für die Wahlberechtigten leicht erkennbar sein.

Nach Möglichkeit sollte in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt werden, ob der angegebene Wahlraum barrierefrei ist; damit kann die Mitteilungspflicht nach § 46 Abs. 1 Satz 4 BWO erfüllt werden.

Im Interesse einer wählervriendlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das nach den Vorschriften der Deutschen Post AG größtmögliche Format (235x125 mm = DIN B 6/DL) zu wählen. Auf die Anmerkungen in den Fußnoten der Anlage 3 zu § 19 Abs. 1 BWO wird hingewiesen.

Nach der geänderten Anlage 3 BWO soll die Wahlbenachrichtigung nunmehr neben der Vorausverfügung „Wenn unzustellbar, zurück!“ zusätzlich die **Vorausverfügung „Bei Umzug Anschriftenbenachrichtigungskarte!“** enthalten. Wird nur die Vorausverfügung „Wenn unzustellbar, zurück!“ vorgegeben, hat dies zur Folge, dass verzogene Wahlberechtigte mit Nachsendeantrag die Wahlbenachrichtigung nachgesendet bekommen, ohne dass die Gemeindebehörde die neue Anschrift erfährt. Im Falle der Vorausverfügung „Bei Umzug Anschriftenbenachrichtigungskarte!“ sendet die Deutsche Post AG die Wahlbenachrichtigung in den vorgenannten Fällen nach und informiert die Gemeinde gleichzeitig über die neue Anschrift, sofern die Empfängerin oder der Empfänger in die Weitergabe ih-

rer bzw. seiner neuen Anschrift an Dritte eingewilligt hat. Die Deutsche Post AG erhebt für jede Anschriftenbenachrichtigungskarte ein Entgelt von 0,31 Euro. Das Bundesministerium des Innern hat zugesagt, dass diese Kosten gemäß § 50 BWG im Wege der Einzelabrechnung erstattungsfähig sind.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO abzudrucken. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltssatz sollte rechtzeitig Verbindung mit der zuständigen Niederlassung der Deutschen Post AG aufgenommen werden.

## 7.3

Eine Wahlbenachrichtigung ist der oder dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie bzw. er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Die Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die bzw. der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird (Antragsfälle nach § 16 Abs. 3 bis 5 BWO, insoweit abschließende Regelungen im Verhältnis zu §§ 22 und 23 BWO).

Nach § 19 Abs. 3 BWO entfällt die Wahlbenachrichtigung grundsätzlich in den Fällen der Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BWO. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gilt in diesen Fällen gemäß § 27 Abs. 5 BWO gleichzeitig in der Regel als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Durch die Erteilung des Wahlscheins ist die Wahlbenachrichtigung entbehrlich. Geht jedoch aus dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BWO hervor, dass die bzw. der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so ist ihr bzw. ihm nach Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung zu über senden.

## 8

## Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§ 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 BWG; §§ 25 bis 31 BWO)

Anders als bei Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, bei denen Gründe nicht angegeben zu werden brauchen, können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bei der Bundestagswahl einen Wahlschein nur bei Vorliegen bestimmter Gründe erhalten (§ 25 Abs. 1 BWO, geänderte Anlage 4 BWO).

Ein „**wichtiger Grund**“ i. S. des § 25 Abs. 1 Nr. 1 BWO für die Erteilung von sog. unselbstständigen Wahlscheinen an im Wählerverzeichnis Eingetragene kann z. B. geben sein bei Aufenthalt von Studierenden am Wahltag bei ihren Eltern, falls die Hauptwohnung am Studienort besteht, bei Erholungssurlaub, Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt oder sonstigen Anstalten und Einrichtungen. Kein wichtiger Grund liegt in der Regel vor bei ungünstigen Verkehrsverhältnissen oder bei einem Sonntagsausflug (anders bei Wochenendfahrt).

Die Voraussetzungen für die Erteilung von sog. selbstständigen Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bestimmt § 25 Abs. 2 BWO. „**Ohne Verschulden**“ i. S. des § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO haben Wahlberechtigte die Einspruchsfrist etwa versäumt, wenn sie keine Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen haben und eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, obwohl sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind (vgl. auch § 56 Abs. 6 Satz 2 BWO). Wer aber keine (üblicherweise von den Wahlberechtigten erwartete) Wahlbenachrichtigung erhalten hat und nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen hat, kann sich nicht auf fehlendes Verschulden berufen und kann an der Wahl nicht teilnehmen. Die **Entstehung des Wahlrechts** i. S. des § 25 Abs. 2 Nr. 2 BWO nach Ablauf der Fristen des § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 BWO liegt etwa vor bei Wegfall eines Wahlauschlussgrundes nach § 13

BWG oder bei Einbürgerung nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Auf § 27 Abs. 1 Satz 4 BWO und § 57 BWO weise ich besonders hin (**behinderte Wahlberechtigte**; Hilfe bei der Beantragung eines Wahlscheins).

#### 8.1

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbstständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 BWO). In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. In einem solchen Antragsfall hat die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheins die zuständige Wahlvorsteherin bzw. den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit diese bzw. dieser den Abschluss des Wählerverzeichnisses entsprechend § 53 Abs. 2 BWO berichtigen kann.

#### 8.2

Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden; der Schriftform ist Genüge getan, wenn der Antrag durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt wird (§ 27 Abs. 1 BWO). Anträge per E-Mail können grundsätzlich formlos gestellt werden. Insbesondere ist die Angabe des Geburtsdatums sowie der Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummern mangels entsprechender ausdrücklicher Anordnung in der BWO rechtlich nicht verpflichtend. Diese Zusatzinformationen erleichtern indessen eine zweifelsfreie Identifikation der Antragsteller/innen und sind geeignet, missbräuchliche Antragstellungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wird den Gemeindebehörden empfohlen, in ihrem Internetangebot eine Eingabemaske bereitzustellen, in der das Geburtsdatum sowie – soweit der bzw. dem Wahlberechtigten bekannt – die Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer abgefragt werden. Ich stelle darüber hinaus anheim, bei Versand des Wahlscheins an eine andere Anschrift als die der Hauptwohnung an die Anschrift der Hauptwohnung eine Bestätigung über den Versand zu senden.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden gewährleistet ist, kann die Gemeindebehörde auf die Erhebung der Zusatzinformationen verzichten. Ist die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden nicht gewährleistet, sind entsprechende Ermittlungen anzustellen. Auf Nr. 32 dieses Runderlasses (Erfahrungsbericht) weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Wahlscheinanträge sollten nicht zurückgewiesen werden.

#### 8.3

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWO). Wer für eine andere oder einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist (§ 27 Abs. 3 BWO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, so bietet es sich ggf. an, dass Verwaltungsangehörige der Gemeinde den mündlichen Antrag auf Wunsch der bzw. des Wahlberechtigten in deren bzw. dessen Wohnung entgegennehmen.

#### 8.4

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 28 Abs. 5 BWO). Zugegangene, aber verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt (§ 28 Abs. 10 Satz 1 BWO). Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr bzw. ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der

Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 Satz 2 BWO).

#### 8.5

Besonders zu beachten sind die strengen Voraussetzungen, unter denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person als an die oder den Wahlberechtigte/n ausgehändigt werden dürfen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 BWO). Danach dürfen die Unterlagen an eine andere bzw. einen anderen nur ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der bzw. dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

#### 8.6

Der Wahlschein muss von der oder dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben sein; das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann anstelle der Unterschrift der oder des beauftragten Bediensteten auch deren oder dessen Name eingedruckt werden (§ 28 Abs. 2 BWO).

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der oder des Wahlberechtigten ergibt, dass sie bzw. er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 28 Abs. 4 Satz 3 BWO). Je näher der Wahltag rückt, desto eher empfiehlt es sich, die Briefwahlunterlagen durch Eilbrief oder Kurier zuzustellen, damit die oder der Wahlberechtigte sie rechtzeitig erhält.

#### 8.7

In dem nach § 28 Abs. 6 BWO von der Gemeindebehörde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 25 Abs. 1 und 2 BWO getrennt zu halten.

Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der dieser im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Ein besonderer Nachweis ist zusätzlich zu führen, wenn nach Abschluss der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine erteilt werden (§ 28 Abs. 6 Satz 5 BWO). Auf die notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 28 Abs. 7 BWO i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG weise ich hin.

#### 8.8

Nach § 28 Abs. 8 BWO ist über die für ungültig erklärtten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen. Auch hier mache ich auf die Unterrichtungs- bzw. Benachrichtigungspflichten besonders aufmerksam. Das in § 28 Abs. 9 BWO vorgeschriebene Verfahren ist für die Wahlbehörden in Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung, weil hier das Briefwahlgeschäft ausschließlich den Gemeinden obliegt.

#### 8.9

Die besonderen Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen gemäß § 29 BWO sind zu beachten.

## 9

## Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts (§§ 20, 27 BWG; §§ 34, 39 BWO)

## 9.1

Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlage 14 BWO für Kreiswahlvorschläge, Anlage 21 BWO für Landeslisten). Formblätter für Unterstützungsunterschriften dürfen erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber feststeht, bei Parteien erst nach Abschluss des vorgeschriebenen Aufstellungsvorfahrens (§§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4, 39 Abs. 3 Satz 5 BWO).

Vor der Aufstellung der Bewerber/innen durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung einer Partei für deren Wahlvorschläge geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig (§§ 34 Abs. 4 Nr. 5, 39 Abs. 3 Satz 5 BWO).

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, bei Landeslisten von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert. Vor der Ausgabe der Formblätter hat bei Kreiswahlvorschlägen die Kreiswahlleiterin bzw. der Kreiswahlleiter den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung), bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort, zu vermerken (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Gemäß § 38 Satz 4 BWO besteht die Möglichkeit, in der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) der Wahlbewerber/innen eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben, wenn die Bewerber/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweisen, dass für sie ein Sperrvermerk im Melderegister eingetragen ist. Da für die betroffenen Bewerber/innen eine Schutzlücke entstehen würde, wenn demgegenüber auf den Formblättern für die Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO die Anschrift der Hauptwohnung angegeben würde, bitte ich die Kreiswahlleiter/innen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Satz 4 BWO auch auf den Formblättern für die Unterstützungsunterschriften die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

Ich weise darauf hin, dass die Parteien die Formblätter nach Anlagen 14 und 21 BWO auf ihren Internet-Seiten in unveränderter Form zur Verfügung stellen können und hiervon gefertigte Ausdrucke, soweit sie augenscheinlich und inhaltlich dem Original entsprechen, anerkannt werden sollen.

## 9.2

Vorfälle bei vergangenen Wahlen gebieten es, Unterstützungsunterschriften auf mögliche **Fälschungen** zu prüfen. Anhaltspunkte hierfür können sein, wenn Eintragungen auf den Formblättern nicht mit den Gemeindeunterlagen (z. B. Melderegister) übereinstimmen. In solchen Fällen kann auf Ersuchen der Wahlbehörde an die Personalausweis- oder Passbehörde unter den Voraussetzungen des § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über Personalausweise bzw. des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes durch Abgleich mit dem Personalausweisregister bzw. Passregister geprüft werden, ob die Unterschrift von der angegebenen Unterzeichnerin bzw. dem angegebenen Unterzeichner stammt. Eine Fälschung wird sich nur annehmen lassen, wenn die beiden Unterschriften offensichtlich so erheblich voneinander abweichen, dass von einer Übereinstimmung eindeutig nicht mehr ausgegangen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Person ihre Unterschrift nicht stets in der gleichen Weise leisten wird (Unterschied z. B. denkbar bei in Eile geleisteter Unterschrift). Eine generelle Überprüfung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge einer Partei wird in Betracht kommen können, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Unterstützungsunterschriften für diese Partei nicht nur im Einzelfall, sondern in einer Reihe von Fällen gefälscht sind und ein systematisches Vorgehen vermutet werden kann. Die Überprüfung liegt dann nicht nur im öffentlichen Interesse an einer rechtmäßig durchgeführ-

ten Wahl und Wahlvorbereitung, sondern auch im Interesse der tatsächlichen Unterzeichner/innen sowie im Falle einer Fälschung insbesondere der angeblichen Unterstützer/innen von Wahlvorschlägen.

Es ist in jedem Falle sicherzustellen, dass die Überprüfung mit der gebotenen Zurückhaltung gegenüber den schutzwürdigen Belangen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vorgenommen und rechtzeitig abgeschlossen wird. Kann nicht zweifelsfrei von einer Fälschung ausgegangen werden, bestehen aber gleichwohl konkrete Anhaltspunkte für eine Fälschung, sollte durch die Gemeinde oder die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter Strafanzeige erstattet werden (u. a. §§ 107 a, 108 d Satz 2 StGB). Wenn die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter nach ihr bzw. ihm vorliegenden Erkenntnissen davon überzeugt ist, dass Unterstützungsunterschriften gefälscht sind, ist gemäß § 25 Abs. 1 BWG zu verfahren. Sind infolge Fälschung Unterstützungsunterschriften ungültig und wird das Quorum in § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG nicht erreicht, ist der betreffende Kreiswahlvorschlag nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWG vom Kreiswahlausschuss zurückzuweisen.

## 9.3

Bei der Landtagswahl 2005 bestand in einer Vielzahl von Fällen im Hinblick auf Kreiswahlvorschläge einer Partei Anlass zur Prüfung, ob Unterstützungsunterschriften durch **arglistige Täuschung** erlangt worden waren. Diesem Aspekt wird auch bei der Bundestagswahl besonderes Augenmerk zu widmen sein.

Mangels spezieller wahlrechtlicher Regelungen hinsichtlich der Ungültigkeit von Unterstützungsunterschriften infolge Irrtumserregung durch arglistige Täuschung finden die §§ 123, 124, 142 bis 144 BGB entsprechende Anwendung. Es bedarf in jedem Falle zunächst einer **Anfechtungserklärung** (gegenüber der betreffenden Partei, möglich aber wohl auch gegenüber der Gemeinde oder der Kreiswahlleitung). Anfechtungserklärungen dürfen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge berücksichtigt werden können, darüber hinaus wohl noch bis zur Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags (umstritten; es wird auch vertreten, dass nur bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einreichung des Kreiswahlvorschlags erfolgte Rücknahmen beachtlich sind). Ferner muss ein **Anfechtungsgrund** (vorliegend: arglistige Täuschung) gegeben sein; die Beweislast dafür liegt bei der anfechtenden Person. Eine arglistige Täuschung dürfte nicht vorliegen, wenn den Betroffenen klar war, dass sie ein Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder jedenfalls ein ursprünglich rechtsformliches Formular unterschrieben haben. Nach der zivilrechtlichen BGH-Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1968, 2102) hat kein Anfechtungsrecht, wer eine Urkunde ungelesen unterschreibt, wenn die Unterschrift für rechtliche Zwecke abgegeben wird. Die Unterzeichner/innen können sich dann nicht darauf berufen, dass sie über den Inhalt des Schriftstücks, das sie sich in vollem Umfang hätten zeigen lassen können (auch im Falle erkennbarer Teilabdeckung), vor der Unterzeichnung nicht aufgeklärt worden waren. Wer ohne näheres Durchlesen ein rechtsbedeutsames Dokument unterschreibt, trägt dafür die Verantwortung, auch dann, wenn die Unterschriftenwerberin oder der Unterschriftenwerber einem ausdrücklichen Verlangen nach Vorzeigen des gesamten Dokuments nicht nachkommt oder einem solchen Verlangen ausweicht. Wenn jedoch Betroffene nicht erkennen konnten, dass sie um Unterzeichnung einer rechtsbedeutsamen Erklärung gebeten wurden (etwa Vorzeigen eines Schriftstücks, nach dessen Inhalt rechtlich unverbindlich im Rahmen einer gesellschaftspolitischen Unterschriftenaktion ein allgemeines Anliegen unterstützt werden sollte), dürfte von einer arglistigen Täuschung ausgegangen werden können.

Lässt sich eine zivilrechtlich zu beurteilende arglistige Täuschung nicht eindeutig feststellen, kann gleichwohl eine strafrechtlich relevante Wählertäuschung nach § 108 d Satz 2 i. V. mit § 108 a StGB in Betracht kommen. Hierfür kommt es nur darauf an, dass die Betroffenen ursächlich infolge einer Vortäuschung eines anderen Zweckes ihre Unterschrift geleistet haben. Strafrechtlich ist es nach BGHSt 9, 338 dagegen unerheblich, ob die

Getäuschten bei größerer Aufmerksamkeit den Irrtum dadurch hätten vermeiden können, dass sie das Unterstützungsformblatt durchlasen. Da nach bisherigen Erfahrungen selbst aufgrund schriftlicher Befragungen der Betroffenen nur in seltenen Fällen eindeutig eine arglistige Täuschung im Sinne des Zivilrechts angenommen werden konnte, erscheint es wenig Erfolg versprechend, dem Verdacht von Täuschungen systematisch, etwa durch Befragung aller potenziell Betroffenen, nachzugehen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Täuschung ist aber die Erstattung einer Strafanzeige durch die Gemeinde oder die Kreiswahlleitung angezeigt.

Ich habe mich beim Bundesministerium des Innern um spezielle Regelungen im Bundeswahlrecht bemüht, die Täuschungsmanipulationen möglichst verhindern (etwa durch andere Gestaltung der Formblätter) oder bestimmen, dass ursächlich durch Täuschung erlangte Unterstützungsunterschriften ungültig sind. Diese Bemühungen konnten aufgrund des hohen Zeitdrucks hinsichtlich der Bundestagswahl 2005 noch nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen.

#### 9.4

Es wird erneut auf die **Geheimhaltungsbedürftigkeit** der Unterstützungsunterschriften hingewiesen. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 89 Abs. 1 BWO).

Mitglieder von Wahlorganen (z. B. Kreiswahlausschüsse), Amtsträger/innen und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebietes und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstrafat erforderlich ist (§ 89 Abs. 3 BWO). Hierauf sind insbesondere die Beisitzerinnen und Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden hinzuweisen. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind nach §§ 107 c, 108 d Satz 2 StGB strafbar.

#### 9.5

Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift (Anlagen 14 und 21 BWO) oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Anlagen 14 und 21 BWO erteilt werden. Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss und dass die Wahlrechtsbescheinigung schon bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen ist und nach Ablauf der Einreichungsfrist regelmäßig nicht mehr nachgebracht werden kann (§ 20 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG).

Die Wahlrechtsbescheinigung darf für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten jeweils nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag und zu einer Landesliste erteilt werden; es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2 und § 39 Abs. 5 BWO). Vermerke oder Listen der Gemeindebehörden über erteilte Wahlrechtsbescheinigungen dienen ausschließlich dem Zweck, eine doppelte oder mehrfache Ausstellung der Bescheinigungen zu vermeiden. Spätestens mit der endgültigen Entscheidung des Landes- oder des Bundeswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge (möglich bis 24. Tag vor der Wahl, 25. August 2005) entfällt die Notwendigkeit dieser Kontrollfunktion. Deshalb sind die entsprechenden Dateivermerke gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) alsbald nach der Entscheidung über die Wahlvorschläge zu löschen und Kontrolllisten zu vernichten.

Stellt eine Gemeinde fest, dass Wahlberechtigte mehrere Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten unterstützt haben, teilt sie dies der Kreiswahlleitung bzw. der Landeswahlleiterin unter Hinweis auf § 34 Abs. 4 Nr. 4 bzw. § 39 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO mit.

Um den Wahlvorschlagsträgern die Einholung von Wahlrechtsbescheinigungen auch noch kurz vor Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (15. August 2005, 18.00 Uhr) zu ermöglichen, sollten die Gemeindebehörden darauf hinwirken, dass die zuständigen **Dienststellen am 15. August 2005 möglichst bis 18.00 Uhr geöffnet** haben.

#### 10

##### **Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 19 BWG)**

Spätester Termin für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und von Landeslisten ist der 34. Tag vor der Wahl, also der 15. August 2005, 18.00 Uhr.

#### 11

##### **Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge (§ 35 Abs. 1 BWO)**

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BWO hat die Kreiswahlleitung sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags einen Abdruck hiervon (ohne Anlagen) der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter zu übersenden. Ich mache auf diese Regelung besonders aufmerksam und bitte die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter, die Übersendung der Abdrücke nicht solange zurückzustellen, bis sämtliche zu erwartenden Kreiswahlvorschläge eingegangen sind. Die Durchschriften oder Kopien von erst kurz vor dem oder am 15. August 2005 eingereichten Kreiswahlvorschlägen sind stets durch Eilboten oder Telefax dem Bundeswahlleiter – Telefaxanschluss (0611) 753964 – und der Landeswahlleiterin – Telefaxanschlüsse (0211) 871-3096, 871-162639, 871-162629, 871-162354 oder 871-162304 – zu übermitteln. Es darf nicht wieder wie bei früheren Wahlen dazu kommen, dass Bundeswahlleiter und Landeswahlleiterin erst Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist von eingereichten Kreiswahlvorschlägen erfahren.

Nach § 38 Satz 4 BWO ist in den Bekanntmachungen der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter/innen anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers eine **Erreichbarkeitsanschrift** zu verwenden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Kreiswahlleitung nachweist, dass im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist (§ 38 Satz 4 BWO). Da die Anschriften der Wahlbewerber/innen auch in Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen und in den Internetangeboten des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiterin angegeben werden, weise ich die Kreiswahlleiter/innen auf die in § 38 Satz 5 BWO vorgesehene unverzügliche Übermittlung der Erreichbarkeitsanschrift an den Bundeswahlleiter und die Landeswahlleiterin hin.

Zur Vorbereitung der **Prüfung und Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge** ist unbedingt sicherzustellen, dass die zur Entscheidung gestellten **Wahlvorschläge** aller Wahlvorschlagsträger mit den eingereichten und ggf. nach Vorprüfung gem. § 25 Abs. 1 BWG, § 35 BWO im Wege der Mängelbeseitigung geänderten **Kreiswahlvorschlägen identisch sind**, auch im Hinblick auf § 30 Abs. 2 Nr. 1 BWG, § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWO (Übereinstimmung der **Stimmzettel** mit den zugelassenen Kreiswahlvorschlägen).

#### 12

##### **Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln (§ 26 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 BWG; §§ 38, 43 BWO)**

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 BWG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und §§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Danach sind alle Parteien, die bei der letzten Bundestagswahl den Einzug in den Bundestag nicht geschafft haben, aber eine Landesliste eingereicht und Zweitstimmen erhalten hatten, in

der Reihenfolge der bei der Bundestagswahl 2002 erzielten Zweitstimmen auf dem Stimmzettel aufzuführen, bevor sich die übrigen Parteien wie bisher in alphabetischer Reihenfolge anschließen. Hierzu ist die Mitteilung der Landeswahlleiterin gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Es ist davon abzusehen, die gemäß § 30 Abs. 3 BWG voraussichtlich zu erwartende Reihenfolge vorzeitig auch nur unverbindlich bekannt zu geben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Zurückweisung von Landeslisten mitbestimmt wird.

### 13

#### **Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 8, 9 BWG; §§ 6 bis 10 BWO)**

##### 13.1

Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt den Gemeindebehörden (§ 9 Abs. 1 und 2 BWG; § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden, die Beisitzer/innen in den Wahlvorständen aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks. Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes berufen werden.

Dem Wahlvorstand können bis zu neun Mitglieder angehören (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG). Das erlaubt einerseits einen „Schichtbetrieb“ und kann andererseits die abschließende Ermittlung des Wahlergebnisses beschleunigen.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nach Möglichkeit nicht immer auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler/innen sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

##### 13.2

Ich erwarte, dass die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auch Richter/innen an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung. Ebenso wird auf § 9 Abs. 5 BWG hingewiesen, wonach Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeindebehörden verpflichtet sind, zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen.

Für das Anlegen von Wahlhelferdateien besteht in § 9 Abs. 4 BWG eine besondere Regelung, die den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung trägt.

##### 13.3

Die Wahlvorstandsmitglieder sind gemäß § 10 Abs. 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Hierauf sind Wahlvorsteher/innen und ihre Stellvertreter/innen von den Gemeindebehörden sowie die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände von der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung hinzuweisen (§ 6 Abs. 3 BWO). Eine Verpflichtung durch Handschlag ist nicht erforderlich. Im Übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO).

### 13.4

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Dazu gehört auch eine sachgerechte Einweisung der Schriftführer/innen.

Die **Aufstellung eines Spendentellers ist zu unterlassen**. Hierauf sind die Mitglieder der Wahlvorstände hinzuweisen.

Das Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlvorstände beträgt 16 Euro (§ 10 Abs. 2 BWO). Soweit Gemeinden höhere Beträge gewähren, sind diese Sätze nicht nach § 50 BWG erstattungsfähig.

### 13.5

Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 6 Abs. 8 BWO). Beschlussfähig ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter, anwesend sind (§ 6 Abs. 9 BWO).

Es hat sich vielfach eingespielt, dass unter Beachtung dieser Vorschriften die Mitglieder des Wahlvorstandes in Abstimmung mit der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher abwechselnd anwesend sind; durchgreifende Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen nicht.

### 13.6

Besonderheiten für den Briefwahlvorstand enthält § 7 BWO.

Durch § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen ist die Anordnung gemäß § 8 Abs. 3 BWG getroffen worden, dass für jede Gemeinde Briefwahlvorsteherinnen bzw. Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände einzusetzen sind. Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet die Gemeindebehörde (§ 7 Nr. 2 BWO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Zahl ist danach zu bemessen, dass das Briefwahlergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 BWO). Nach § 2 Abs. 2 WStatG sind Briefwahlbezirke ausschließlich gebietsorientiert, d.h. aus einem oder mehreren allgemeinen Wahlbezirken im Sinne des § 2 Abs. 3 BWG zu bilden. Eine mengenorientierte Verteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände ist nicht zugelassen.

### 14

#### **Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke (§§ 8, 13, 61 bis 64 BWO)**

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen“) zu bilden und Sonderwahlbezirke einzurichten. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind die einschlägigen Bestimmungen als Sollvorschriften ausgestaltet.

Nach § 8 BWO sollen in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

Für die in § 13 BWO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke gebildet werden. Ein derartiges Bedürfnis ist bei einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten anzuerkennen, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können und nicht durch Briefwahl wählen.

Ich verkenne nicht, dass insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde wie auch für die betreffenden Einrichtungen verbunden ist. Gleichwohl empfehle ich, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 61 Abs. 6 BWO), ist streng darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung, die persönliche Stimmabgabe (ggf. Bestimmung einer Hilfsperson **durch den/die Wähler/in**, Verfahren gemäß § 33 Abs. 2 BWG, § 57 BWO) und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind. Keinesfalls dürfen Patientinnen oder Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen oder bestimmte Wahlvorschläge anzukreuzen/ankreuzen zu lassen.

## 15

### **Vordrucke und Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 und 5, § 88 BWO)**

Die Beschaffung der Vordrucke ist in § 88 BWO im Einzelnen geregelt.

#### 15.1

Unbeschadet der Regelung in § 88 Abs. 1 Nr. 3 und § 45 Abs. 5 Satz 2 BWO kann es sich aus Kostengründen empfehlen, dass die Kreiswahlleiterin bzw. der Kreiswahlleiter für die Gemeinden die Wahlbriefumschläge (Anlage 11 BWO) zentral beschaffen.

§ 45 Abs. 4 BWO (s. auch Muster der Anlage 11) bestimmt neben der Größe und Beschriftung der Wahlbriefumschläge, dass diese rot sein sollen.

#### 15.2

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Stimmzettel dem Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 26 BWO) entsprechen. Die Beschaffenheit des Stimmzettels ist in § 45 Abs. 1 BWO eingehend geregelt. Nach § 45 Abs. 1 BWO muss das Papier so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die Wählerin oder den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie sie bzw. er gewählt hat. In Abstimmung mit dem Bundeswahlleiter wird empfohlen, mindestens folgende Anforderungen an das Papier zu stellen: weiß oder weißlich, holzfrei, Offset, 80 bis 90 g/qm.

Für Kontroll- und Archivzwecke bitte ich, unverzüglich nach Druck der Landeswahlleiterin drei und dem Bundeswahlleiter zwei Stimmzettel eines jeden Wahlkreises zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, bitte ich zusätzlich je zwei Stimmzettel mit den Unterscheidungsaufdrucken für Männer und Frauen und für die Altersgruppen zu übersenden.

## 16

### **Wahlgeräte (Stimmenzählgeräte)**

Die gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 BWG i.V.m. § 4 Abs. 1 BWahlGV erforderliche Genehmigung des Bundesministeriums des Innern zur Verwendung amtlich zugelassener Wahlgeräte für die Bundestagswahl 2005 steht noch aus. Nach Genehmigung des Bundesministeriums des Innern werde ich die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie die Gemeindebehörden entsprechend unterrichten.

## 17

### **Wahlbekanntmachung (§ 48 BWO)**

Der Vordruck für die Wahlbekanntmachung nach Anlage 27 BWO ist wie viele andere Anlagen ein Muster, dessen Gestaltung und Formulierung frei ist, aber inhaltlich alle Vorgaben des § 48 Abs. 1 BWO enthalten muss.

In der Wahlbekanntmachung ist über § 48 Abs. 1 BWO hinaus darauf hinzuweisen, in welchen Wahlbezirken Wahlgeräte verwandt werden (§ 6 BWahlGV).

## 18

### **Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag**

Um Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu vermeiden, halte ich es für unerlässlich, dass auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreiswahlleiter/innen und Gemeindebehörden am Tag vor der Wahl bis mindestens 12.00 Uhr und am Wahltag ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass Anfragen anderer Wahlorgane und -behörden sowie von Wahlberechtigten sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Wahlscheinanträge (§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 28 Abs. 3 Satz 2 BWO) sachgerecht erledigt werden.

Das Büro der Landeswahlleiterin wird am Tage vor der Wahl von 8.30 bis 14.00 Uhr und am Wahltag ganztägig besetzt sein (Telefon des Innenministeriums: (0211) 871-01; am Wahltag keine Durchwahl der Nebenstellen).

## 19

### **Wahlzeit (§ 47 Abs. 1, § 60 BWO)**

Die Wahlzeit dauert einheitlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Pünktlich ab 8.00 Uhr muss die Stimmabgabe möglich sein. Um 18.00 Uhr hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben. Es dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Deshalb ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Danach ist von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären.

Das Gebot der Öffentlichkeit der Wahl (§ 54 BWO) ist durchgehend zu beachten.

## 20

### **Wahlraum (§ 46 BWO)**

Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahllokale eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Die Wahllokale sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Nach dem durch Artikel 2 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze ergänzten § 46 Abs. 1 BWO sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden haben frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind.

Der Wahlraum ist gut auszuschildern, damit er ohne Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die **Wahlbekanntmachung** einschließlich eines Stimmzettels als Muster gemäß § 48 Abs. 2 BWO **gut sichtbar** und so angebracht wird, dass die Wählerinnen und Wähler sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, die Wahlurne so aufzustellen, dass sie ständig unter der unmittelbaren Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann.

Ferner ist unbedingt sicherzustellen, dass die **Wahlzellen** zur Wahrung des Wahlgeheimnisses so eingerichtet werden, dass die Wähler/innen ihre Stimmzettel **unbeobachtet kennzeichnen** können.

Es erscheint sinnvoll, in den Wahlzellen durch einen gut sichtbaren **Aushang** darauf hinzuweisen, dass der **Stimmzettel** noch in der Wahlzelle so **gefaltet** werden muss, dass bei der Abgabe von niemandem erkannt werden kann, wie die Wählerin oder der Wähler gewählt hat (vgl. § 56 Abs. 2 BWO).

## 21

### **Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung** (§ 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie auch jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig.

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass alle Wahlberechtigten ihr politisches Grundrecht zu wählen ungehindert ausüben können. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelungen fallen. Gleicher gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zum Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, dass stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist.

In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Verbote eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebte oder aufgestellte Wahlplakate. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Zur zweifelsfreien Gewährleistung strikter Neutralität und einer ungestörten Wahlhandlung soll im und vor dem Wahlraum von einer Auslegung oder Verteilung mit der Wahlhandlung nicht zusammenhängender Werbe- oder Informationsschriften und -materialien abgesehen werden; solche Unterlagen sind aus dem Wahlraum zu entfernen.

Auf § 10 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImschG), wonach Lautsprecherwerbung am Wahltag verboten ist, und im Zusammenhang damit auf den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung u. d. Innenministeriums v. 8. 8. 2003 (SMBL. NRW. 922), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4. 3. 2005 (MBL. NRW. S. 431), über Lautsprecher- und Plakatwerbung von Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden weise ich hin.

Während Mitglieder des Wahlyorstandes bei ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO), wird man anderen Personen, im Besonderen den Wählerinnen und Wählern, das Tragen von Parteiaabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, dass Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

## 22

### **Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum**

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, dass auch Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig. Unzulässig wäre es auch, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte im Wahlvorstand mitwirken würden. Angebote von Parteibeauftragten, etwa an der Stimmensammlung zwecks rascherer Ergebnisfeststellung sich beteiligen zu wollen, sind stets zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 6 Abs. 9 Satz 2 BWO, ggf. fehlende Beisitzerinnen bzw. Beisitzer ersetzen zu können, wird dadurch allerdings nicht berührt.

Nach § 56 Abs. 4 Satz 4 BWO sind die Mitglieder des Wahlvorstandes, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person der Wähler/innen so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

## 23

### **Briefwahl** (§§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2, 36, 39 Abs. 4 und 5 BWG; §§ 7, 66, 74, 75 BWO; § 2 der Verordnung über die Wahlgänge für die Bundestagswahlen und die Europawahlen)

Das Briefwahlgeschäft obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen seit langem schon der Gemeindebehörde. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist bei allen Wahlen weitgehend einheitlich geregelt. Sowohl auf dem Wahlschein als auch auf dem Wahlbriefumschlag (Anlage 9 und 11 BWO) kann alternativ der vorgesehene Wahlbezirk eingetragen werden. Die Angabe des Wahlbezirks auf dem Wahlbrief erleichtert die Verteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlbezirke (vgl. oben 13.6).

Den Briefwahlvorständen sind das Verzeichnis über die für ungültig erklärt Wahlbescheinigungen sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlbescheinigungen für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 74 Abs. 3 BWO).

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen. Die Vorschrift des § 39 Abs. 4 Satz 2 BWG wird gelegentlich übersehen: Die Einsender/innen zurückgewiesener Wahlbescheinigungen werden nicht als Wähler/innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (nicht etwa als ungültig).

Außerdem weise ich darauf hin, dass nach § 39 Abs. 5 BWG die Stimmen einer Wählerin oder eines Wählers, die bzw. der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig werden, dass sie bzw. er vor dem oder am Wahltag stirbt oder das Wahlrecht verliert. Im Wahlscheinnachweis ist ein entsprechender Vermerk anzu bringen (§ 28 Abs. 8 Satz 4 BWO).

Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärt Wahlbescheinigungen, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung (§ 75 Abs. 1 und 2 BWO).

## 24

### **Stimmabgabe** (§ 34 BWG, § 56 BWO)

Der Ablauf der Wahlhandlung richtet sich nach § 56 BWO.

Die Gründe für die Zurückweisung einer Wählerin bzw. eines Wählers sind in § 56 Abs. 6 BWO aufgeführt. In den wohl seltenen Fällen, dass jemand zwar eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, nicht aber im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, kann am Wahltag bis 15.00 Uhr ein **Wahlschein** beantragt werden (§ 56 Abs. 6 Satz 2 BWO).

**Hilfsperson**, deren sich eine behinderte Wählerin oder ein behinderter Wähler im Wahlraum bedient, kann

auch ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin bzw. des Wählers zu beschränken. Auf die Pflicht der Hilfsperson zur Geheimhaltung wird besonders hingewiesen (§ 57 BWO).

Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können sich im Übrigen einer **Stimmzettelschablone** bedienen, die sie von Blindenverbänden erhalten haben (vgl. § 57 Abs. 4 BWO).

Die Bereitlegung bestimmter Schreibstifte in den Wahlzellen ist in § 50 Abs. 2 BWO nicht vorgeschrieben. Es sollten aber **keine radierfähigen Stifte** bereitgelegt werden. Bei früheren Wahlen hat die Bereitlegung von Bleistiften immer wieder zu kritischen Nachfragen geführt.

Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO sollte außer in dem dort genannten Beispielsfall die **Vorlage eines Ausweises** auch dann verlangt werden, wenn Zweifel an der Wahlberechtigung oder der Identität der betreffenden Person bestehen. Legen Wähler/innen ihren Ausweis von sich aus vor, um damit ihre Identität prüfen zu lassen, sollte der Wahlvorstand auch in diesen Fällen einen Abgleich mit dem Ausweis vornehmen.

## 25

### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 67 ff. BWO)

#### 25.1

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Ich bitte die Gemeindebehörden, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, unbedingt deutlich zu machen, dass **Sicherheit und Genauigkeit Vorrang vor Schnelligkeit** haben. Zwar ist die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert, doch darf es bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem Wettkampf zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert an erster Stelle.

#### 25.2

Der Ablauf des Zählgeschäfts ist in der BWO (§§ 67 bis 69) genau vorgezeichnet. Eine sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften ist unverzichtbar, um eine unter gegenseitiger Kontrolle erfolgende, verlässliche Ergebnisübereinstimmung zu gewährleisten.

## 26

### Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmenabgabe sind in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG aufgeführt.

Eine **Zusammenstellung** der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als **Anlage 2** abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie den Wahlvorständen vorliegen.

## 27

### Schnellmeldungen (§ 71 BWO)

Der beschleunigten Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in der Regel dem später zu ermittelnden amtlichen, endgültigen Ergebnis gleichkommen.

Nachdem das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteherinnen bzw. Wahlvorsteher in gewohnter Weise jeweils eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 69 Abs. 7 BWO) durchgeführt ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 71 BWO. Von der Gemeinde darf nicht vergessen werden, in ihre Schnellmeldung an die Kreiswahlleitung das Ergebnis der Briefwahl einzubeziehen.

Für kreisangehörige Gemeinden in Kreisen, deren Landrätin bzw. Landrat nicht zugleich Kreiswahlleiterin bzw. Kreiswahlleiter für das Gemeindegebiet ist, ist eine Anordnung der Landeswahlleiterin gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 BWO zu erwarten, dass die Wahlergebnisse von diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung zu melden sind.

Das aufgrund der Schnellmeldungen der Wahlvorsteherinnen bzw. Wahlvorsteher ermittelte vorläufige Wahlergebnis in den Wahlkreisen haben die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege der Landeswahlleiterin mitzuteilen (§ 71 Abs. 3 BWO). In kreisfreien Städten und Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, darf mit der Schnellmeldung nicht solange gewartet werden, bis die vorläufigen Ergebnisse in sämtlichen Wahlkreisen des Gebiets feststehen.

Die Landeswahlleiterin wird den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern die für die Schnellmeldung an sie zu verwendenden Vordrucke übersenden sowie die Fernsprech- und Telefaxanschlüsse mitteilen.

## 28

### Wahlstatistik

Das Wahlstatistikgesetz ordnet in § 1 die statistische Auswertung des Ergebnisses der Bundestagswahl unter Wahrung des Wahlgeheimnisses an. Ein für die Statistiken nach § 2 Abs. 1 WStatG ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 **Wahlberechtigte**, ein für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b WStatG ausgewählter **Briefwahlbezirk** mindestens 400 **Wähler/innen** umfassen (§ 3 Satz 3 WStatG).

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen. Hierzu ergeht ein besonderer Erlass der Landeswahlleiterin bzw. des Innenministeriums.

Gemäß § 3 Satz 4 WStatG sind die Wahlberechtigten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, wenn ihr Wahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist. Geeignet zur Unterrichtung der Wahlberechtigten ist die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Wahlbekanntmachung und eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema.

Soweit Gemeinden außer in den für die Statistiken nach § 2 WStatG ausgewählten in weiteren Wahlbezirken und Briefwahlbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen unter Verwendung der für die Repräsentativstatistik gekennzeichneten Stimmzettel oder hierfür zugelassener Wahlgeräte durchführen wollen, ist dies nur mit Zustimmung der Landeswahlleiterin zulässig (§ 6 WStatG). Auf die besonderen Vorschriften zur Veröffentlichung der wahlstatistischen Auszählungen in § 8 WStatG weise ich hin.

## 29

### Sicherung der Wahlunterlagen (§ 89 BWO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen gemäß § 89 Abs. 1 BWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Verzeichnisse nach § 29 Abs. 1 BWO und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muss sichergestellt sein, dass den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und

des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Vorkommnisse bei zurückliegenden Wahlen machen es erforderlich, an die Auskunftsbeschränkungen nach § 89 Abs. 2 und 3 BWO zu erinnern.

### 30

#### **Vernichtung von Wahlunterlagen (§ 90 BWO)**

Nach § 90 Abs. 1 BWO sind die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten.

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 BWO sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl nach dem 17. März 2006 zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter nach § 90 Abs. 2 BWO nicht etwas anderes angeordnet hat.

Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bundestages vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann die Landeswahlleiterin zulassen.

### 31

#### **Fristen und Termine**

Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Nach § 54 BWG verlängern oder ändern sich die im Bundeswahlgesetz vorgesehenen Fristen nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse ergibt sich weitgehend aus der Natur der Sache.

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlass für die Bundestagswahl als **Anlage 3** ein **TERMINCALENDER** beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben wird. Anlage 3

### 32

#### **Erfahrungsbericht**

Ich bitte alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

**Anlage 1**  
(vgl. Nr. 6.1.1)

**Beispielhafte Anwendungsfälle hinsichtlich des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag der in anderen Staaten lebenden Deutschen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BWG**

Bei der Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist eine Vielzahl von Wanderungsbewegungen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf das Vorliegen des aktiven Wahlrechts denkbar. Dabei handelt es sich vorwiegend um Fälle, bei denen Aufenthaltswechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BR) und Gebieten von Mitgliedstaaten des Europarates (ER) oder von Nichtmitgliedstaaten des Europarates (NER) bzw. zwischen diesen Staaten stattfinden.

Im Wesentlichen kommen folgende Aufenthaltswechsel mit entsprechenden Auswirkungen auf das Vorliegen des aktiven Wahlrechts in Betracht:

**Aufenthaltsbewegung**

nach einem ursprünglichen über dreimonatigen Aufenthalt in der BR

		<b>Beurteilung des aktiven Wahlrechts</b>
1	BR → ER	unbefristet wahlberechtigt, wenn nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorgelegen hat - § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG -
2	BR - ER → ER	unbefristet wahlberechtigt, da allein ausschlaggebend, dass nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorgelegen hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG setzt hingegen keinen Mindestaufenthalt <b>unmittelbar</b> vor dem Fortzug in einen ER-Staat voraus)
3	BR - ER → NER	wahlberechtigt für die Dauer von 25 Jahren ab Fortzug aus der BR - § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG -
4	BR - ER → BR	sofort in der BR wahlberechtigt, da bei Rückkehr einer/eines <b>Wahlberechtigten</b> kein Mindestaufenthalt in der BR Voraussetzung - § 12 Abs. 2 Satz 2 BWG -
5	BR → NER	wahlberechtigt für die Dauer von 25 Jahren ab Fortzug aus BR - § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG -
6	BR - NER → NER	wahlberechtigt für die Dauer von 25 Jahren seit Fortzug aus der BR - § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG -
7	BR - NER → ER	sofort unbefristet wahlberechtigt, auch wenn zuvor auf Grund eines über 25jährigen Aufenthaltes in NER-Staaten das Wahlrecht erloschen war (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG setzt nur voraus, dass nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorhanden war)

8.1	BR - NER (unter 25 Jahren) → BR	sofort unbefristet wahlberechtigt, da Rückkehr einer/eines <b>Wahlberechtigten</b> in die BR - § 12 Abs. 2 Satz 2 BWG -
8.2	BR - NER (über 25 Jahre) → BR	wahlberechtigt erst nach einem dreimonatigen Mindestaufenthalt, da Rückkehr einer/eines nicht mehr Wahlberechtigten - § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG -
9	BR – NER (unter oder über 25 Jahre) - BR (über 3 Monate) → NER	25 Jahre lang ab erneutem Fortzug wahlberechtigt; durch den mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt in der BR wird das Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG neu begründet
10.1	BR - NER (unter 25 Jahre) - BR (unter 3 Monate) → NER	wahlberechtigt bis zum Ablauf der 25-Jahresfrist seit dem ersten Fortzug aus der BR (dem ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorausgegangen war); durch den späteren Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt
10.2	BR - NER (über 25 Jahre) - BR (unter 3 Monate) → NER	nicht wahlberechtigt, da das Wahlrecht nach dem 25jährigen Aufenthalt in NER-Staaten erloschen war und durch den Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt worden sind
11.1	BR - ER (unter 25 Jahre) - BR (unter 3 Monate) → NER	wahlberechtigt bis zum Ablauf der 25-Jahresfrist seit dem ersten Fortzug aus der BR (dem ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorausgegangen war); durch den späteren Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt
11.2	BR - ER (über 25 Jahre) → BR (unter 3 Monate) → NER	nicht wahlberechtigt, da seit dem Fortzug aus der BR 25 Jahre verstrichen sind und durch den Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt worden sind
12	BR - NER (unter oder über 25 Jahre) - BR (unter oder über 3 Monate) → ER	sofort wahlberechtigt; Zwischenaufenthalt in der BR ist rechtlich ohne Belang - vgl. auch Erläuterung zu Ziffer 7 -
13	BR - NER (unter oder über 25 Jahre) - ER → BR	sofort in der BR wahlberechtigt, da Rückkehr einer/eines Wahlberechtigten i.S. des § 12 Abs. 2 Satz 2 BWG. Durch den Zwischenaufenthalt in einem ER-Staat ist unbefristetes Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG begründet worden - vgl. auch Erläuterung zu Ziffer 7 -

**Anmerkung:** Für die Anwendung der Vorschriften des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR zu berücksichtigen. -§ 12 Abs. 2 letzter Satz BWG-

**Anlage 2**  
(vgl. Nr. 26)

**Beispiele  
gültiger und ungültiger Stimmen**

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

**A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag**

**Ungültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist.

**Gültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn der Wahlumschlag Fehler im Papier entält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

**B. Mängel in der äußereren Beschaffenheit des Stimmzettels**

**Ungültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herrührt.

**Gültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

### C. Mängel in der Kennzeichnung

**Ungültig** sind die Erst- **oder** Zweitstimme **oder ggf. beide** Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist; "gilt" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Wahlkreisbewerberin/ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Bewerberin/ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

**Gültig** ist die Erst- **oder** Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der/des gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,

6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteizeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Namen der Bewerber/innen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchgestrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

#### D. **Verletzung des Wahlgeheimnisses**

**Ungültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

**Gültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

**Anlage 3**  
(vgl. Nr. 31)

**Terminkalender für die Bundestagswahl  
am 18. September 2005**

<b>Termin</b> (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
<b>18. 9. 1987</b> (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§§ 12 (1), 15 (1) BWG
<b>18. 3. 2005</b> (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühestes Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen zur Wahl der Bewerber/innen durch die Parteien	§ 21 (3) BWG
<b>23. 5. 2005</b>	Frühestes Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber/innen (Erklärung des Bundeskanzlers am 22.5.05 – Vertrauensfrage, Absicht der Neuwahl; Frist nach § 21 (3) BWG gilt nicht bei vorzeitigem Ende der Wahlperiode)	§ 21 (3) BWG
möglichst bald (soweit noch nicht geschehen)	Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen durch die Bezirksregierungen	§ 9 (1) BWG, § 3 (1) BWO, § 1 (1) Verordnung über die Wahlorgane
	Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Ergänzungsvordrucke durch Landeswahlleiterin, Kreiswahlleiter/innen und Gemeinden	§ 88 BWO
	Bildung der Wahlbezirke durch die Gemeindebehörde	
a)	Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 2 (3) BWG, §§ 12, 13 BWO
b)	Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) BWO
c)	Bildung der Briefwahlbezirke auf der Grundlage allgemeiner Wahlbezirke	§ 2 (2) WStatG
	Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird, durch die Gemeindebehörde	§§ 8, 62-64 BWO
	Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten	§§ 46, 61-64 BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	Aufforderung des Wahlleiters/der Wahlleiterin (Kreiswahlleiter/in, Landeswahlleiterin) durch öffentliche Bekanntmachung	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten)</li> <li>b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge und Anzeigen nach § 18 (2) BWG eingereicht werden müssen</li> <li>c) zugleich Bekanntgabe, wie viel Unterstützungsunterschriften für Parteien nach § 18 (2) BWG erforderlich sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 32 (1) BWO</li> <li>§ 18 (2) BWG, § 32 (1) BWO</li> <li>§ 32 (1) BWO</li> </ul>
	Berufung der Beisitzer/innen der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen durch den Wahlleiter / die Wahlleiterin	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 9 (2) BWG, § 4 (1) BWO</li> </ul>
	Ernennung <sup>1)</sup>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen</li> <li>b) der Briefwahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 6 (1) BWO</li> <li>§§ 6, 7 BWO</li> </ul>
	Berufung <sup>1)</sup>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Beisitzer/innen der Wahlvorstände</li> <li>b) der Beisitzer/innen der Briefwahlvorstände</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 9 (2) BWG, § 6 (2) BWO</li> <li>§ 9 (2) BWG, § 7 BWO</li> </ul>
	Bestellung der Schriftführer/innen und ihrer Stellvertreter/innen aus den Beisitzern/Beisitzerinnen	§ 6 (4) BWO
	Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14 -18 BWO
<b>18. 6. 2005</b> (3 Monate)	Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten	§ 12 (1, 5) BWG
<b>2. 8. 2005</b> (47. Tag)	Letzter Tag für die <b>Anzeige der Beteiligung an der Wahl</b> durch Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG an den Bundeswahlleiter	§ 18 (2) BWG i.V.m. FristVO <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) BWO verbunden.

<sup>2)</sup> Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag.

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
<b>12. 8. 2005</b> (37. Tag)	<p>1. Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung und Verkündung durch den Bundeswahl-ausschuss</p> <p>a) welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,</p> <p>b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind</p> <p>2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch den Bundeswahlleiter</p>	<p>§ 18 (4) BWG i.V.m. FristVO § 33 (3) BWO</p> <p>§ 33 (3) BWO</p>
<b>14. 8. 2005</b> (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind (Gemeindebehörden)	§ 16 (1) BWO
bis zum <b>15. 8. 2005</b> (34. Tag)	<p>1. Sofortige Zusendung</p> <p>a) eines Abdrucks der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin an Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter</p> <p>b) eines Abdrucks der Landeslisten durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter</p> <p>2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (Kreiswahlleiter/innen – Landeswahlleiterin)</p>	<p>§ 35 (1) BWO</p> <p>§ 40 (1) BWO</p> <p>§§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 35 (1), 40 (1) BWO</p>
<b>15. 8. 2005</b> (34. Tag)	<p>1. Letzter Tag – <b>bis 18 Uhr</b> – für die <b>Einreichung der Wahlvorschläge</b> (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter / die Kreiswahlleiterin, Landeslisten an die Landeswahlleiterin)</p> <p>2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren</p>	<p>§ 19 BWG i.V.m. FristVO</p> <p>§§ 25 (2), 27 (5) BWG</p>
spätestens etwa <b>15. 8. 2005</b>	<p>1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters/der Wahlleiterin (Kreiswahlleiter/in - Landeswahlleiterin) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuss - Landeswahlausschuss) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten)</p> <p>2. Einladung der Beisitzer/innen und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge</p>	<p>§§ 5 (3), 86 (2) BWO</p> <p>§§ 5 (2), 36 (1), 41 (2) BWO</p>
<b>15. 8. bis 28. 8. 2005</b> (34. bis 21. Tag)	<p>1. Zeitraum für „Veränderungsdienst“: Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Antragseintragung</p> <p>2. Benachrichtigung der Wahlberechtigten</p>	<p>§§ 16 -18 BWO</p> <p>§ 19 BWO</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	
(Zeitpunkt vor dem Wahltag)			
<b>19. 8. 2005</b>	<p>1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages</li> <li>b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren</li> </ul> <p>2. Entscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge</li> <li>b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten</li> </ul> <p>danach Bekanntgabe der Entscheidung durch Kreiswahlleiter/in bzw. Landeswahlleiterin</p> <p>3. Sofortige Übersendung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter / die Kreiswahlleiterin an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter</li> <li>b) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter</li> </ul>	<p>§§ 23, 24, 27 (5) BWG</p> <p>§§ 25 (1, 3), 27 (5) BWG</p> <p>§ 26 (1) BWG i.V.m. FristVO</p> <p>§ 28 (1) BWG i.V.m. FristVO</p> <p>§§ 36 (5), 41 (2) BWO</p> <p>§ 36 (7) BWO</p> <p>§ 41 (2) BWO</p>	
<b>22. 8. 2005</b> (27. Tag)	Letzter Tag	<p>a) für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages</p> <p>b) für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste</p>	<p>§ 26 (2) BWG, § 37 (1) BWO</p> <p>§ 28 (2) BWG, § 42 (1) BWO</p>
<b>ab 23. 8. 2005</b> (26. Tag)	Frühestes Zeitpunkt für	<p>a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber/innen jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter/innen,</p> <p>b) Beschaffung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleiter/innen und Zuweisung an die Gemeinden,</p> <p>c) Erteilung von Wahlscheinen durch die Gemeindebehörden an Wahlberechtigte,</p>	<p>§ 43 (2) BWO</p> <p>§§ 88 (1), 45 (5) BWO</p> <p>§ 28 (1) BWO</p>
	falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen oder Landeslisten erhoben worden sind.		

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
<b>25. 8. 2005</b> (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	§ 20 (1) BWO
<b>25. 8. 2005</b>	<p>1. Letzter Tag.</p> <p>a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages</p> <p>b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste oder Teilen einer Landesliste</p> <p>2. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen</p> <p>a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber/innen jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter/innen</p> <p>b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden</p>	<p>§ 26 (2) BWG i.V.m. FristVO</p> <p>§ 28 (2) BWG i.V.m. FristVO</p> <p>§ 43 BWO</p> <p>§§ 88 (1), 45 (5) BWO</p>
<b>28. 8. 2005</b> (21. Tag)	<p>1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Wahlscheinantragvordruck</p> <p>2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden</p>	<p>§ 19 BWO</p> <p>§§ 16 (2-5, 9), 18 BWO</p>
<b>29. 8. 2005</b> (20. Tag)	<p>Letzter Tag</p> <p>1. für die öffentliche Bekanntmachung</p> <p>a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter / die Kreiswahlleiterin</p> <p>b) der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleiterin</p> <p>2. – bis 18 Uhr – für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter</p>	<p>§ 26 (3) BWG i.V.m. FristVO, § 38 BWO</p> <p>§ 28 (3) BWG i.V.m. FristVO, § 43 BWO</p> <p>§§ 29 (1), 7 BWG i.V.m. FristVO, § 44 BWO</p>
<b>29. 8 bis 2. 9. 2005</b> (20. bis 16. Tag)	<p>1. Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (Gemeindebehörde)</p> <p>2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse</p>	<p>§ 17 (1) BWG</p> <p>§ 22 (1) BWO</p>

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
etwa ab <b>29. 8. 2005</b> (ab 20. Tag)	Zeitraum, in dem die Gemeindebehörde den Kreiswahlleiter/ die Kreiswahlleiterin über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins verständigt	§ 28 (8) BWO
<b>2. 9. 2005</b> (16. Tag)	<p>Letzter Tag</p> <p>1. für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung</p> <p>2. a) für das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Gemeindebehörde)</p> <p>b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse bei der Gemeindebehörde</p>	<p>§ 29 (2) BWG i.V.m. FristVO</p> <p>§ 17 (1) BWG</p> <p>§ 22 (1) BWO</p>
<b>3. 9. 2005</b> (15. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntmachung der Listenverbindungen und der Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung abgegeben worden ist, durch den Bundeswahlleiter	§ 29 (3) BWG i.V.m. FristVO
<b>5. 9. 2005</b> (13. Tag)	<p>Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die</p> <p>a) Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen</p> <p>b) Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten/Soldatinnen über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen</p> <p>c) Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist</p>	§ 29 (2) BWO
<b>8. 9. 2005</b> (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 22 (4) BWO
etwa <b>10. 9. 2005</b> (etwa 8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 61 (4) BWO
<b>10. 9. 2005</b> (8. Tag)	<p>1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter / die Kreiswahlleiterin gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen –</p> <p>2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen</p>	<p>§ 22 (5) BWO</p> <p>§ 29 (1) BWO</p>

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
<b>etwa 10. bis 17. 9. 2005</b> (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	<p>Briefwahl:</p> <p>a) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume</p> <p>b) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände</p> <p>c) Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände durch die Gemeindebehörde</p>	§ 7 BWO
<b>12. 9. 2005</b> (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren sowie ggf. über die Verwendung von Wahlgeräten (Gemeindebehörde)	§ 48 BWO, § 6 BWahlGV
<b>ab 12. 9. 2005</b> (ab 6. Tag)	<p>1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken, durch die Gemeindebehörde</p> <p>2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben sowie ggf. die Bedienung von Wahlgeräten durch die Gemeindebehörde</p> <p>3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen, falls nicht bei der Ernennung geschehen, durch die Gemeindebehörde</p> <p>4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den/die Wahlvorsteher/in, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen</p>	§§ 50-52, 61-64 BWO
<b>14. 9. 2005</b> (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung der Kreiswahl- leiter/innen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 (5) BWO
<b>15. 9. 2005</b> (3. Tag)	<p>Frühester Termin für</p> <p>a) Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindebehörde)</p> <p>b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den/die Kreiswahlleiter/in durch die Gemeindebehörde</p>	§ 24 (1) BWO
<b>15. bis 18. 9. 2005</b> (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigkeits- erklärung von Wahlscheinen durch den/die Kreiswahlleiter/in	§ 28 (8) BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag/Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
<b>ab 15. 9. 2005</b> (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der/die im Wahlkreis gewählte Bewerber/in festgestellt werden; Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung	§§ 5, 76 (2-4), 86 (2) BWO
<b>16. 9. 2005</b> (2. Tag)	Letzter Tag – 18.00 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei plötzlicher Erkrankung (Gemeindebehörde)	§ 27 (4) BWO
<b>16. bis 18. 9. 2005</b> (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den/die Wahlvorsteher/in	§ 49 BWO § 8 BWahlGV
<b>17. 9. 2005</b> (Tag vor der Wahl)	<p>1. Spätester Termin</p> <p>a) für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindebehörde)</p> <p>b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den/die Kreiswahlleiter/in durch die Gemeindebehörde</p> <p>2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung</p>	§ 24 (1) BWO § 28 (9) BWO § 61 (5) BWO
<b>18. 9. 2005</b>	<b>Wahltag</b>	
	<p>1. bis 8.00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine (§ 28 (6) BWO) an den/die Wahlvorsteher/in</p> <p>2. bis 12.00 Uhr – Übersendung von Nachträgen des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) an den/die Kreiswahlleiter/in durch die Gemeindebehörde, so rechtzeitig, dass sie vormittags eingehen</p> <p>3. bis 15.00 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der/die zuständige Wahlvorsteher/in zu unterrichten ist (Gemeindebehörde)</p> <p>4. bis 15.00 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen</p>	§ 49 BWO § 28 (9) BWO § 27 (4) BWO § 28 (3) BWO

Termin (Wahltag, Wahlabend, nach dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	5. nach 15.00 Uhr – ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§§ 27 (4), 53 (2) BWO
	6. 18.00 Uhr (Ende der Wahlzeit) - spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde	§ 36 (1) BWG
<b>Wahlabend</b>		
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung -	
	a) durch die/den Wahlvorsteher/in an die Gemeindebehörde	§ 71 (1) BWO
	b) von der Gemeindebehörde an den Kreis oder die/den Kreiswahlleiter/in	§ 71 (1) BWO
	c) vom/von der Kreiswahlleiter/in an die Landeswahlleiterin	§ 71 (3) BWO
	d) von der Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter	§ 71 (4) BWO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde	§ 72 (2) BWO, § 15 (1) BWahlGV
	3. Rückgabe des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände, ggf. auch der Wahlgeräte, an die Gemeindebehörde	§ 73 (1, 3) BWO § 16 (1) BWahlGV
<b>Nach dem Wahltag</b>		
	Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeindebehörde an die/den Kreiswahlleiter/in mit Anlagen und einer Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses	§ 72 (3), § 75 (6) BWO
	Rückgabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände, ggf. auch der Wahlgeräte, an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 73 (1,3) BWO, § 16 (1) BWahlGV
	Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (Gemeindebehörde)	§ 73 (2) BWO
	Sicherung der Wahlunterlagen (Gemeindebehörde)	§ 89 BWO
	Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis und der/die im Wahlkreis gewählte Bewerber/in festgestellt werden	§ 41 (1) BWG, § 76 (2,3) BWO

Termin (nach dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den/die Kreiswahlleiter/in	§ 76 (5) BWO
	Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege durch den/die Kreiswahlleiter/in an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter	§ 76 (8) BWO
	Benachrichtigung der/des im Wahlkreis Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt	§ 41 (2) BWG § 76 (7) BWO
	Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter	§ 42 (1) BWG § 77 (5) BWO
	Benachrichtigung der/des über die Landeslisten Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt	§ 42 (3) BWG, § 80 BWO
	Spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung an die Landeswahlleiterin, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den/die Kreiswahlleiter/in	§ 76 (9) BWO
	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des/der gewählten Wahlkreisbewerbers/in durch den/die Kreiswahlleiter/in,	§ 79 (1) BWO
	des endgültigen Wahlergebnisses im Land und der Namen der gewählten Listenbewerber/innen durch die Landeswahlleiterin,	
	des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber/innen durch den Bundeswahlleiter	
	Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter	§ 79 (2) BWO
	durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	

## Landeswahlleiterin

### Wahl zum 16. Deutschen Bundestag Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25. 7. 2005  
– 12 – 35.04.05 –

#### Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2169) den 15. Deutschen Bundestag gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes aufgelöst und mit Anordnung vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2170) den 18. September 2005 als Wahltag für die vorgezogene Wahl zum 16. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951), auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

#### 1

#### Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die vorgezogene Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am **18. September 2005** können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten für Nordrhein-Westfalen bei der

Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen  
Innenministerium  
Haroldstraße 5, Zimmer 462  
40213 Düsseldorf  
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

bis zum

**15. August 2005, 18.00 Uhr**

schriftlich eingereicht werden [§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674) i. V. m. der Verordnung über die Abkürzung der Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179)].

#### 2

#### Wahlvorschlagsrecht

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

#### 3

#### Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 der BWO eingereicht werden.

Sie muss enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – der Bewerber/innen (§ 39 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerber/in ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber/in einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 1 und Abs. 3 BWG).

**Mitgliederversammlung** zur Wahl der Landeslistenbewerber/innen ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Land zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

**Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter/innen.

**Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Zur Wahl der Landeslistenbewerber/innen sind nur in NRW nach § 12 BWG wahlberechtigte Parteimitglieder berechtigt.

Die Aufstellung der Bewerber/innen ist bereits seit der Erklärung des Bundeskanzlers am 22. Mai 2005 möglich, da seit diesem Zeitpunkt mit der vorzeitigen Beendigung des 15. Deutschen Bundestages gerechnet werden konnte. Die in § 21 Abs. 3 Satz 4 BWG hierfür aufgestellten Fristen gelten nicht für den Fall, dass die Wahlperiode früher endet.

Die Wahlen der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 18. März 2005, stattgefunden haben (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 5 BWG).

#### 4

#### Vertrauenspersonen

In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der/die erste Unterzeichner/in als Vertrauensperson, der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner/innen der Landesliste an die Landeswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit der Landeswahlleiterin empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

#### 5

#### Unterzeichnung der Landeslisten

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern – darunter

dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter/in – der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 39 Abs. 2 BWO).

## 6

### Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahleiter  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden  
(Postanschrift: 65180 Wiesbaden)

spätestens am

**Dienstag, dem 2. August 2005,**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **12. August 2005** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

## 7

### Unterstützungsunterschriften

Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 BWO zu erbringen (§ 39 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO).

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahleiterin kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist (§ 39 Abs. 3 Satz 2 BWO). Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 3 BWO).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung), Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden/jede Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 BWO eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeindebehörde beizubringen, dass er/sie in NRW wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 (Rückseite) BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 der BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind von dem/der Träger/in des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber/innen unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 4 BWG).

Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen (z.B. Wahldelikt nach § 108 d Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 107 a StGB – Wahlfälschung – oder § 108 a – Wähleräuschung –).

## 8

### Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen (§ 39 Abs. 4 und 5 BWO):

#### 8.1

in jedem Fall

#### 8.11

Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber/innen nach dem Muster der Anlage 22 der BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/innen gegeben haben,

#### 8.12

für jeden/jede Bewerber/in eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der/die Bewerber/in keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehalt und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Innern nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass er/sie wählbar ist,

## 8.13

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung;

außerdem eine Versicherung an Eides statt von dem/der Leiter/in der Versammlung und von zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmern, dass

- die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind,
- jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 6 BWG).

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 der BWO abgegeben werden;

## 8.2

zusätzlich

bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, mindestens 2000 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 21 der BWO und für jeden/jede Unterzeichner/in eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeindebehörde, dass er/sie im Land wahlberechtigt ist (s. Nr. 7).

## 9

### Zurücknahme und Änderung der Landesliste

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein/eine Bewerber/in gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Abs. 1 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 24 BWG).

## 10

### Vorprüfung der Landeslisten

Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson sofort benachrichtigen und auffordern, beherrschbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) ein/eine Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht fest steht, oder
- e) eine Zustimmungserklärung einer Bewerberin/eines Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 4 BWG).

## 11

### Zulassung der Landeslisten

Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am **19. August 2005** (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Landeslisten laden (§ 41 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO am Eingang des Landtagsgebäudes, Platz des Landtags 1, Düsseldorf und am Eingang des Innenministeriums, Haroldstraße 5, Düsseldorf, öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 41 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden (§ 28 Abs. 2 BWG, § 42 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und die Landeswahlleiterin, diese auch im Falle der Zulassung.

## 12

### Bekanntmachung der Landeslisten

Die Landeswahlleiterin macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 29. August 2005 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt (§ 28 Abs. 3 BWG und § 43 Abs. 1 BWO).

## 13

### Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

1. Anlage 20 – Landesliste
2. Anlage 21 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

3. Anlage 22 – Zustimmungserklärung
4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
5. Anlage 23 – Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste
6. Anlage 24 – Versicherung an Eides statt können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 21 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) – können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist.

– MBl. NRW. 2005 S. 838

**Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahrsbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569